

Kreis Euskirchen | 53877 Euskirchen

Firma
e-regio Energiekonzepte GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
z. Hd. Frau Köth
Hindenburgstr. 13
53925 Kall

Vorab per Mail an:
nina.koeth@e-regio.de

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG vom 22.12.2025, Az.: 10089/2025

hier: Änderungsbescheid – Ergänzung eingeschlossener naturschutzrechtlicher Entscheidungen und Anpassung der Nebenbestimmung IV.6.15 (CEF-Maßnahmen Baumpieper)

Sehr geehrter Herr Böhm,
sehr geehrte Frau Köth,

mit dem vorliegenden Bescheid wird der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid vom 22.12.2025, Az.: 10089/2025, in einzelnen Punkten klarstellend ergänzt (siehe 1.) und präzisiert bzw. eine Auflage geändert (siehe 2.). Eine Änderung des genehmigten Vorhabens, der Anlagenstandorte, der Anlagentypen oder der genehmigten Betriebsweise ist hiermit nicht verbunden. Die materielle Zulässigkeit des Vorhabens bleibt unberührt.

Änderungsbescheid

I. Tenor

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 22.12.2025, Az.: 10089/2025, zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in Nettersheim, Gemarkung Tondorf, Flur 1, Flurstücke 5, 11 und 20 sowie Flur 2, Flurstücke 1, 4, 16 und 55, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Ergänzung der eingeschlossenen Entscheidungen

Im Tenor werden unter der Überschrift „Eingeschlossene Entscheidungen“ folgende Punkte ergänzt:

- Ausnahme von den Festsetzungen des Landschaftsplans „Nettersheim“ für die Erstaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Tondorf, Flur 2, Flurstück 4 gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW

Der Landrat

Abt. 60 Umwelt u. Planung
Untere Immissionsschutzbehörde

Cornelia Aha

Telefon 02251 15-495

Cornelia.aha@kreis-euskirchen.de

Zimmer A231

Aktenzeichen 10089/2025

Datum 05.03.2026

Zentrale

Telefon 02251 15-0

Fax 02251 15-666

mailbox@kreis-euskirchen.de

Jülicher Ring 32

53879 Euskirchen

Servicezeiten

Mo - Do 8.30 bis 15.30 Uhr

Fr 8.30 bis 12.30 Uhr

Kreissparkasse Euskirchen

IBAN DE20 3825 0110 0001 0000 17

SWIFT-BIC WELADED1EUS

VR-Bank Nordeifel eG

IBAN DE56 3706 9720 0100 1750 29

SWIFT-BIC GENODED1SLE

www.kreis-euskirchen.de

- Befreiung von den Festsetzungen des § 39 Abs. 2 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 29 BNatSchG für die teilweise Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils (Hecke) im Bereich der Kranauslegerfläche der Windenergieanlage TD08 gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG
- Ausnahme von den Festsetzungen des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW für die temporäre Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops BT-5506-0046-2013 (Nass- und Feuchtgrünland) im Bereich der Zuwegung zu den Windenergieanlagen TD01 und TD02 gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG

2. Änderung der Nebenbestimmung IV.6.15

Die Nebenbestimmung IV.6.15 – CEF-Maßnahmen – Baumpieper (A3) wird wie folgt ersetzt:

IV.6.15 CEF-Maßnahmen – Baumpieper (A3)

Als CEF-Maßnahme für 2 betroffene Baumpieper-Reviere sind auf einer Teilfläche von 2,0 ha der im Eigentum der Gemeinde Nettersheim befindlichen Grundstücks Gemarkung Tondorf, Flur 2, Flurstück 4 um die WEA TD03 Waldinnenränder gemäß dem nachgereichten Dokument „forstliche und landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen“ vom Oktober 2025 umzusetzen.

Da der unmittelbar an die WEA TD03 angrenzende Bereich während der Bauphase mit Störwirkungen behaftet ist, ist mit der Kompensation gemäß der Nebenbestimmung IV.6.6 im nördlichen Bereich vor Beginn der bauausführenden Arbeiten zu beginnen, sodass dem Baumpieper bereits vorübergehend geeignete, nicht durch die Bauarbeiten gestörte Habitatstrukturen zur Verfügung stehen (vorübergehende Maßnahme).

Ein Nachweis der Fertigstellung der vorgezogenen Maßnahmen im nördlichen Bereich ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der bauausführenden Arbeiten in Form eines Berichts mit textlicher Beschreibung der hergestellten Strukturen, deren ökologischer Funktion sowie einer Fotodokumentation vorzulegen (maßnahmenbezogenes Monitoring).

Die für den Baumpieper vorgesehenen Maßnahmen, die sich im unmittelbaren Umfeld der Windenergieanlage TD03 und der zugehörigen Zuwegung befinden, sind unverzüglich nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen. Das maßnahmenbezogene Monitoring der vorübergehenden Maßnahme kann nach Fertigstellung der langfristigen Maßnahme im unmittelbaren Umfeld der TD 03 entfallen und wird entsprechend übertragen.

Die Ergebnisse des Monitorings sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Sofern sich aus dem Monitoring ergibt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers nicht oder nicht vollständig erhalten wird, sind geeignete Nachbesserungs- oder Ergänzungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Die CEF-Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten und für die Betriebsdauer der WEA entsprechend den artspezifischen Anforderungen des Dokuments „forstliche und landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen“ vom Oktober 2025 zu pflegen.

Die bisherige Fassung der Nebenbestimmung IV.6.15 tritt außer Kraft.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids vom 22.12.2025, Az.: 10089/2025, unverändert bestehen.

II. Begründung

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid vom 22.12.2025, Az.: 10089/2025, wurde der Antrag der Vorhabenträgerin auf Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 in Nettersheim, Gemarkung Tondorf, genehmigt.

Im Nachgang zur Bescheiderteilung wurde im Rahmen der fachlichen Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt, dass drei naturschutzrechtliche Entscheidungen, die inhaltlich geprüft und fachlich befürwortet worden waren, versehentlich nicht in den Katalog der eingeschlossenen Entscheidungen aufgenommen wurden. Zudem wurde die Nebenbestimmung IV.6.15 zu den CEF-Maßnahmen für den Baumpieper inhaltlich präzisiert, um die fachlichen Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde vollständig und rechtssicher abzubilden.

Gegenstand dieses Änderungsbescheides ist daher:

- die nachträgliche Ergänzung der drei naturschutzrechtlichen Ausnahmen/Befreiungen als eingeschlossene Entscheidungen,
- die Einfügung des Abschnitts 3.1 bis 3.3, unter der Überschrift „Schutzgebiete / Landschaftsplan / Biotope“ in die Begründung,
- sowie die Ersetzung der Nebenbestimmung IV.6.15 durch eine fachlich konkretisierte Fassung.

Eine Änderung des Vorhabens, der Standorte, der Anlagentypen oder der sonstigen genehmigungsrelevanten Parameter ist hiermit nicht verbunden.

2. Verfahrensrechtliche Einordnung

Bei den vorgenannten Ergänzungen handelt es sich um klarstellende und ergänzende Änderungen. Die vorliegende Änderung erfolgt nicht auf Antrag der Vorhabenträgerin, sondern von Amts wegen. Anlass ist die nachträgliche Feststellung, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 22.12.2025 drei naturschutzrechtliche Entscheidungen (Ausnahme vom Landschaftsplan, Befreiung für einen Geschützten Landschaftsbestandteil sowie Ausnahme nach § 30 BNatSchG) trotz fachlicher Prüfung und Vorliegens entsprechender Stellungnahmen versehentlich nicht in den Katalog der eingeschlossenen Entscheidungen aufgenommen wurden.

Darüber hinaus hat sich ergeben, dass die Nebenbestimmung IV.6.15 zu den CEF-Maßnahmen für den Baumpieper in der ursprünglichen Fassung nicht hinreichend bestimmt war, um einen artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestand sicher auszuschließen.

Eine Änderung des Vorhabens, der Anlagenstandorte oder der genehmigten Betriebsweise ist hiermit nicht verbunden. Die materielle Zulässigkeit des Vorhabens bleibt unberührt.

Die Änderung dient der rechtmäßigen Ausgestaltung des Genehmigungsinhalts und der vollständigen Umsetzung der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG.

3. Rechtliche Würdigung zu 1.

Ergänzung der eingeschlossenen naturschutzrechtlichen Entscheidungen:

Gem. § 42 VwVfG NRW kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen. Vorliegend wurden die eingeschlossenen Entscheidungen im Tenor offensichtlich vergessen. Aus dem weiteren Genehmigungsverlauf der Genehmigung vom 22.12.2025 wird jedoch ersichtlich, dass die nachfolgenden Entscheidungen mit eingeschlossen sind, sodass es sich vorliegend um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die jederzeit berichtigt werden können.

3.1 Erstaufforstung im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Nettersheim“

Die als Kompensationsmaßnahme vorgesehene Erstaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Tondorf, Flur 2, Flurstück 4 liegt im Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Blankenheimer Kalkrücken Nordost“ des Landschaftsplans „Nettersheim“.

Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans in Verbindung mit § 26 Abs. 2 BNatSchG sind Erstaufforstungen grundsätzlich unzulässig. Für Erstaufforstungen ist keine Unberührtheitsklausel vorgesehen und die Maßnahmen

entsprechen nicht den unter 5.1/2.2-5 festgesetzten Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen. Auch sind Erstaufforstungen im Biotopverbund nicht als Entwicklungsmaßnahme in diesem Bereich vorgesehen.

Die Untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für die unter 2.2 genannten Eingriffe zuzulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall, weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die geplante Erstaufforstung schließt unmittelbar an vorhandene Waldflächen an, betrifft keine gesetzlich geschützten Biotope und führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes. Sie dient zugleich der naturschutzrechtlichen Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW erfüllt und die Ausnahme wird erteilt.

3.2 Geschützter Landschaftsbestandteil im Bereich der WEA TD08

Im Bereich der Kranauslegerfläche der WEA TD08 wird eine Teilfläche einer Heckenstruktur in Anspruch genommen, die als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 39 LNatSchG NRW geschützt ist.

Eine vollständige Vermeidung der Inanspruchnahme wurde geprüft, ist jedoch aus technischen Gründen nicht möglich. Die betroffene Fläche ist mit ca. 107 m², der insgesamt 3000 m² großen Heckenstruktur, gering und wird im Rahmen der Eingriffsregelung vollständig kompensiert.

Unter Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien ist die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vertretbar und mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar und wird hiermit erteilt.

3.3 Gesetzlich geschütztes Biotop BT-5506-0046-2013

Die Zuwegung zu den Windenergieanlagen TD01 und TD02 verläuft abschnittsweise durch das gesetzlich geschützte Biotop BT-5506-0046-2013, das als Nass- und Feuchtgrünland gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW geschützt ist.

Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sowie der Lage der Anlagenstandorte ist eine vollständige Umgehung des Biotops nicht möglich. Die Inanspruchnahme beschränkt sich auf das zwingend erforderliche Minimum und erfolgt ausschließlich temporär.

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen ist im Bereich der Biotopquerung ein Geotextil oder ein vergleichbares geeignetes Material aufzubringen, um eine gleichmäßige Lastverteilung sicherzustellen und eine Durchmischung des anstehenden Bodens mit Fremdmaterial zu vermeiden. Das eingebrachte Material ist nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu entfernen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Zuwegung im Bereich des Biotops vollständig zurückzubauen. Das Biotop ist zunächst der natürlichen Sukzession zu überlassen, um das vorhandene Samenpotential zu nutzen. Sollte sich der gewünschte Biotopzustand nicht einstellen, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine Nachsaat mit regionalem, standortgerechtem Saatgut vorzunehmen.

Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine dauerhafte Schädigung des gesetzlich geschützten Biotops eintritt und die ökologische Funktion vollständig wiederhergestellt wird.

Unter diesen Voraussetzungen liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, sodass die Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW für die temporäre Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops BT-5506-0046-2013 im Bereich der Zuwegung zu den Windenergieanlagen TD01 und TD02 erteilt wird.

Das mir zustehende Ermessen habe ich ordnungsgemäß ausgeübt. Die Berichtigung der offenbaren Unrichtigkeit dient der Klarstellung. Die Fehlerkorrektur ist Ihnen aufgrund der offenbaren Unrichtigkeit auch zumutbar, ein schutzwürdiges Vertrauen, die Unrichtigkeit nicht zu berichtigen, liegt nicht vor.

4. Rechtliche Würdigung zu 2.

Änderung der Nebenbestimmung IV.6.15 CEF-Maßnahmen – Baumpieper (A3)

Die ursprüngliche Nebenbestimmung aus der Genehmigung vom 22.12.2025 wird aufgehoben und wie im Tenor unter 2. dargestellt, ersetzt.

Die rechtliche Grundlage für die Rücknahme der ursprünglichen Nebenbestimmung ist § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wonach ein rechtswidriger Verwaltungsakt (VA), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann. Bei einer Auflage handelt es sich um einen Verwaltungsakt, da die Voraussetzungen aus § 35 VwVfG NRW erfüllt sind.

Die Tatbestandsvoraussetzung dieser Ermächtigungsnorm ist vorliegend erfüllt, da sich die Auflage als rechtswidrig erweist, weil ihrer Aufnahme in die Genehmigung öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen (VwVfG

NRW). Die ursprüngliche Auflage war nicht hinreichend bestimmt gem. § 37 Abs. 1 VwVfG NRW und auch tatsächlich nicht umsetzbar aus den nachfolgenden Gründen:

Die ursprüngliche Fassung der Nebenbestimmung IV.6.15 enthielt Unklarheiten hinsichtlich:

- der zeitlichen Abfolge der Maßnahmen,
- der Funktion der nördlichen Teilfläche als vorgezogene Maßnahme,
- sowie der Anforderungen an das Monitoring.

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass die ursprünglich vorgesehenen Baumpieper-Maßnahmen im unmittelbaren Anlagenumfeld erst nach Abschluss der Bauarbeiten wirksam werden können und daher allein nicht geeignet sind, einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu vermeiden.

Um dem Rechnung zu tragen, wurde die Nebenbestimmung IV.6.15 neu gefasst. Sie beinhaltet nun, dass:

- vor Baubeginn im nördlichen Bereich geeignete Strukturen herzustellen sind,
- diese vorübergehend Habitatfunktionen übernehmen,
- die eigentlichen Baumpieper-Maßnahmen im Anlagenumfeld unverzüglich nach Bauende umzusetzen sind,
- und ein maßnahmenbezogenes Monitoring durchzuführen ist.

Das mir zustehende Ermessen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW habe ich ordnungsgemäß ausgeübt. Das öffentliche Interesse an der Klarstellung/Berichtigung eines Bescheides bzw. der Auflagen des Bescheides überwiegt vorliegend, auch aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 3 GG und dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG. Eine Rücknahme der gesamten Auflage, ohne Erlass einer neuen, wäre nur möglich, wenn besonders schwerwiegende Vertrauensgründe entgegenstehen würden. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch Sie haben ein Interesse an einer rechtlich sicheren Genehmigung. Somit überwiegt das Interesse an der Rücknahme der rechtswidrigen Auflage und dem Erlass einer neuen, korrigierten Version. Dies ist auch zwingend notwendig, um die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sicherzustellen. Der Erlass einer neuen Nebenbestimmung basiert auf § 12 BImSchG.

5. Ergebnis

Die vorgenommenen Änderungen dienen der rechtlichen Klarstellung, der vollständigen Abbildung der naturschutzrechtlichen Entscheidungen sowie der fachlich gebotenen Präzisierung der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sowie der Aufhebung und Neufassung einer zuvor rechtswidrigen (zu unbestimmten) Auflage.

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG sind weiterhin erfüllt.

Aktenzeichen 10089/2025

Datum 05.03.2026

III. Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenlos.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen.
Im Auftrag

(Jöntgen)